**Muster-Ausbildungsvertrag Pflegefachassistentin / Pflegefachassistent**

Zwischen Frau/Herrn

|  |
| --- |
|  |

geboren am \_\_\_\_.\_\_\_\_.\_\_\_\_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_, wohnhaft in

|  |
| --- |
|  |

(Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort)

als Auszubildende/r

und

|  |
| --- |
|  |

(Name des Trägers, Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

als Träger der praktischen Ausbildung (nachfolgend „Ausbildungsträger“)

wird der folgende Ausbildungsvertrag geschlossen.

## § 1 Gegenstand des Vertrages; Ausbildungsziel

1. Gegenstand des Vertrages ist die Ausbildung zur/zum „Pflegefachassistentin“ / bzw. Pflegefachassistent.

Die theoretische Ausbildung erfolgt in der in § 2 Abs. 3 genannten Schule, die praktische Ausbildung erfolgt in der folgenden Einrichtung des Ausbildungsträgers:

|  |
| --- |
|  |

(Name der Einrichtung, Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

Soweit die Trägerin bzw. der Träger der Ausbildung mit anderen Einrichtungen in der Durchführung dieser Ausbildung kooperiert, erfolgt die praktische Ausbildung nach Maßgabe des Ausbildungsplanes in diesen Einrichtungen. In diesen Fällen wird das fachliche Weisungsrecht für diesen Einsatz auf die Einrichtung übertragen.

1. Die Ausbildung erfolgt nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung

für den Beruf der generalistisch ausgebildeten Pflegefachassistentin und des generalistisch ausgebildeten Pflegefachassistenten (Ausbildungs- und Prüfungsverordnung Pflegefachassistenz - PflfachassAPrV) mit den dazu gehörigen Anlagen in der jeweils geltenden Fassung.

Darüber hinaus gelten die weiteren landesrechtlichen Regelungen.

1. Die Ausbildung ist inhaltlich und zeitlich wie im Ausbildungsplan dargestellt gegliedert. Der **Ausbildungsplan** ist dem Ausbildungsvertrag als **Anlage 1** beigefügt und Bestandteil dieses Vertrages.

## § 2 Beginn und Dauer der Ausbildung

1. Die Ausbildung beginnt am \_\_\_\_.\_\_\_\_.\_\_\_\_\_\_\_\_. Das Ausbildungsverhältnis endet unabhängig vom Zeitpunkt der staatlichen Abschlussprüfung mit Ablauf der Ausbildungszeit.
2. Die Ausbildung wird in Vollzeit durchgeführt. Sie dauert unabhängig vom Zeitpunkt der staatlichen Abschlussprüfung in Vollzeitform zwölf Monate.
3. Die/Der Auszubildende wird in die staatlich anerkannte Pflegeschule aufgenommen, mit der der Ausbildungsträger einen **Kooperationsvertrag** geschlossen hat:

|  |
| --- |
| **Ev. Fachseminar für Pflegeberufe gGmbH, Am Fernmeldeamt 15, 45145 Essen** |

(Name der Schule, Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

1. Auf die Dauer der Ausbildungszeit werden die folgenden Fehlzeiten angerechnet (§ 11 PflfachassAPrV):
   1. Unterbrechungen durch Urlaub oder Ferien bis zu sechs Wochen,
   2. Unterbrechungen durch Krankheit oder aus anderen, von der Auszubildenden oder dem Auszubildenden nicht zu vertretenden Gründen bis zu 10 Prozent der Stunden des Unterrichts sowie bis zu 10 Prozent der Stunden der praktischen Ausbildung und
   3. Fehlzeiten aufgrund mutterschutzrechtlicher Beschäftigungsverbote bei Auszubildenden, die einschließlich der Fehlzeiten nach Nummer 2 eine Gesamtdauer von zehn Wochen nicht überschreiten
   4. in besonderen Härtefällen darüber hinausgehende Fehlzeiten, wenn das Ausbildungsziel nicht gefährdet wird und die zuständige Behörde diese auf Antrag berücksichtigt.
2. Besteht die oder der Auszubildende die staatliche Prüfung nicht oder kann sie oder er ohne eigenes Verschulden die staatliche Prüfung nicht vor Ablauf der Ausbildung ablegen, so verlängert sich das Ausbildungsverhältnis auf schriftliches Verlangen gegenüber dem Träger der praktischen Ausbildung bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens jedoch um sechs Monate, § 16 Abs. 2 PflfachassAPrV.

## § 3 Wöchentliche Ausbildungszeit

Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche praktische Ausbildungszeit beträgt derzeit \_\_\_\_ Stunden.

## § 4 Ausbildungsvergütung

1. Die/Der Auszubildende erhält vom Ausbildungsträger eine Ausbildungsvergütung.

Sie beträgt derzeit monatlich \_\_\_\_\_\_\_\_, \_\_\_\_ EUR,

## § 5 Erholungsurlaub

1. Der Schüler erhält in jedem Kalenderjahr Erholungsurlaub. Erholungsurlaub beträgt derzeit  
     
   vom \_\_\_\_.\_\_\_\_.\_\_\_\_\_\_\_\_ bis 31.12.\_\_\_\_\_\_\_\_: \_\_\_\_ Ausbildungstage,   
   vom 01.01.\_\_\_\_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_.\_\_\_\_.\_\_\_\_\_\_\_\_: \_\_\_\_ Ausbildungstage.
2. Der Jahresurlaub ist in der unterrichtsfreien Zeit und auf Grundlage der Ausbildungsplanung der Pflegeschule zu gewähren[[1]](#footnote-1).

## § 6 Pflichten des Ausbildungsträgers

1. Der Ausbildungsträger stellt der/dem Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel, Instrumente und Apparate zur Verfügung, die zur praktischen Ausbildung und zum Ablegen der jeweils vorgeschriebenen Prüfung erforderlich sind.
2. Der Ausbildungsträger verpflichtet sich, die/den Auszubildenden entsprechend den zeitlichen Festlegungen des Ausbildungsplanes in den jeweiligen Einrichtungen gemäß Anlage 1b zur PflfachassAPrV einzusetzen. Er stellt die/den Auszubildenden für den theoretischen und praktischen Unterricht sowie für die Prüfungen vom Dienst frei.
3. Der/Dem Auszubildenden dürfen nur Aufgaben übertragen werden, die dem Ausbildungszweck und Ausbildungsstand entsprechen. Die übertragenen Aufgaben müssen den physischen und psychischen Kräften der/des Auszubildenden angemessen sein.
4. Die weiteren Pflichten des Trägers der praktischen Ausbildung richten sich insbesondere nach § 13 PflfachassAPrV.

## § 7 Pflichten der/des Auszubildenden

1. Die oder der Auszubildende hat sich zu bemühen, das Ausbildungsziel zu erreichen.

Insbesondere ist die oder der Auszubildende verpflichtet,

1. an den vorgeschriebenen Ausbildungsveranstaltungen der Schule teilzunehmen,

2. die Aufgaben, die ihr oder ihm im Rahmen der Ausbildung ordnungsgemäß übertragen werden, sorgfältig auszuführen,

3. die Rechte der zu pflegenden Menschen zu wahren und ihre Selbstbestimmung zu achten,

4. die Bestimmungen über die Schweigepflicht, die für Beschäftigte in Einrichtungen der praktischen Ausbildung gelten, einzuhalten und über Betriebsgeheimnisse Stillschweigen zu bewahren und

5. einen schriftlichen Ausbildungsnachweis zu führen.

1. Die/Der Auszubildende bemüht sich, die im Unterricht erworbenen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten zu vertiefen und zu lernen, sie bei der praktischen Ausbildung anzuwenden, um das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Zeit zu erreichen. Sie/Er verpflichtet sich insbesondere, die ihr/ihm im Zusammenhang mit der Ausbildung übertragenen Aufgaben sorgfältig und gewissenhaft auszuführen. Sie/Er ist insbesondere verpflichtet,
2. auf Verlangen des Ausbildungsträgers vor ihrer/seiner Einstellung ihre/seine körperliche Eignung durch das Zeugnis eines Arztes nachzuweisen,
3. einen ausreichenden Impfschutz gegen Masern nachzuweisen, soweit dies nach dem Infektionsschutzgesetz zur Beschäftigung und/oder zum Tätigwerden notwendig ist,[[2]](#footnote-2)
4. den Weisungen zu folgen, die ihr/ihm im Zusammenhang mit der Ausbildung erteilt werden,
5. Ausbildungsmittel und sonstige Einrichtung pfleglich zu behandeln,
6. an den Lehrveranstaltungen, Prüfungen und sonstigen Ausbildungsmaßnahmen teilzunehmen,
7. bei Fernbleiben von der Ausbildung unter Angabe der Gründe unverzüglich den Ausbildungsträger zu benachrichtigen und ihm bei Erkrankung oder Unfall spätestens ab dem vierten Kalendertag eine ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorzulegen. Der Ausbildungsträger kann die Vorlage einer ärztlichen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung zu einem früheren Zeitpunkt verlangen. Bei Fernbleiben vom theoretischen oder praktischen Unterricht ist neben dem Ausbildungsträger auch die Schule zu informieren,
8. auf Verlangen des Ausbildungsträgers ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a BZRG vorzulegen,
9. die in der Schule und beim Ausbildungsträger ggf. geltenden weiteren Vorschriften zu beachten,
10. soweit öffentliche Förderung gewährt wird, gegenüber öffentlichen Förderstellen, insbesondere der Arbeitsverwaltung, ihren/seinen Mitteilungspflichten nachzukommen,
11. im Fall der Förderung bei Nichtbestehen der Abschlussprüfung die Finanzierung zur Fortsetzung der Ausbildung bei der Bundesagentur für Arbeit zu beantragen.

## § 8 Kündigung des Ausbildungsverhältnisses; Probezeit; Rücktritt

1. Das Ausbildungsverhältnis beginnt mit der Probezeit. Die Probezeit beträgt drei Monate.

Während der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis gemäß § 17 Abs. 1 PflfachassAPrV von jedem Vertragspartner jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

1. Nach der Probezeit kann gemäß § 17 Abs. 2 PflfachassAPrV das Ausbildungsverhältnis nur gekündigt werden

1. von jedem Vertragspartner ohne Einhalten einer Kündigungsfrist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes oder

2. von der oder dem Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen.

1. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Bei einer Kündigung durch den Träger der praktischen Ausbildung ist unverzüglich das Benehmen mit der Pflegeschule herzustellen. In den Fällen des Absatzes 2 Nummer 1 sind die Kündigungsgründe anzugeben.
2. Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen der kündigungsberechtigten Person länger als 14 Tage bekannt sind. Ist ein vorgesehenes Güteverfahren vor einer außergerichtlichen Stelle eingeleitet, so wird bis zu dessen Beendigung der Lauf dieser Frist gehemmt.

## § 9 Weitere Bestimmungen

1. Für die/den Auszubildenden gelten darüber hinaus die arbeitsrechtlichen Regelungen des Ausbildungsträgers für die Ausbildung (in der jeweils geltenden Fassung), soweit dieser Vertrag nichts anderes bestimmt.
2. Für die/den Auszubildenden gelten die Dienstvereinbarungen des Ausbildungsträgers sowie die die Auszubildenden betreffenden Rechte aus dem Mitarbeitervertretungsgesetz.
3. Für das Ausbildungsverhältnis gelten ferner die Schulordnung und die Hausordnung in der jeweils geltenden Fassung[[3]](#footnote-3).
4. Der Ausbildungsvertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Pflegeschule (§ 12 Abs. 3 S. 3 PflfachassAPrV).[[4]](#footnote-4)
5. Weitere Vereinbarungen bestehen nicht. Spätere Vereinbarungen sowie Änderungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform sowie der Bezugnahme auf diesen Vertrag.

**§ 10 Ausschlussfrist**

Ansprüche aus dem Ausbildungsverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit von der Auszubildenden/ dem Auszubildenden oder vom Träger der Ausbildung in Textform geltend gemacht werden.

Die Frist nach Satz 1 gilt nicht für unabdingbare Ansprüche, insbesondere solche auf Mindestentgelte gleich welcher Rechtsgrundlage.

Unberührt bleiben auch Ansprüche, die auf vorsätzlichen Handlungen beruhen, oder Ansprüche wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

Für denselben Sachverhalt reicht die einmalige Geltendmachung des Anspruchs aus, um die Ausschlussfrist auch für später fällig werdende Leistungen unwirksam zu machen.

## § 11 Exemplare

Der vorliegende Ausbildungsvertrag ist in drei gleichlautenden Exemplaren ausgestellt und vom Ausbildungsträger sowie von der/dem Auszubildenden eigenhändig unterschrieben worden. Ein Exemplar erhält die/der Auszubildende, ein weiteres Exemplar erhält der Ausbildungsträger und ein weiteres Exemplar erhält die Schule.

|  |
| --- |
|  |

Ort, Datum

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  |  |  |
| Unterschrift des/der Auszubildenden |  | Unterschrift  der/des Bevollmächtigten  des Ausbildungsträgers |

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  |  |  |
| Ggf. Unterschrift  des/der gesetzlichen Vertreterin/Vertreters des/der Auszubildenden |  |  |

## Datenschutzklausel[[5]](#footnote-5)

(Information/Einwilligung zur Datenverarbeitung)

**Muster-Ausbildungsvertrag Pflegefachassistentin“ / Pflegefachassistent**

## Anlage 1: Ausbildungsplan[[6]](#footnote-6)

(zu § 1 Abs. 3 des Ausbildungsvertrages)

Diese Anlage ist Bestandteil des Ausbildungsvertrages.

Ort, Datum -----------------------------------------------------------------------------------------------------------

Unterschrift des/der Auszubildenden -------------------------------------------------------------

Ggf. Unterschrift des/der gesetzlichen Vertreterin/Vertreters -------------------------------------------

Unterschrift des Bevollmächtigten des Ausbildungsträgers ---------------------------------------------

1. § 5 Abs. 5 PflfachassAPrV [↑](#footnote-ref-1)
2. Aufgrund der Änderungen des Infektionsschutzgesetzes durch das Masernschutzgesetz dürfen grundsätzlich ab 01. März 2020 betroffene Personen ohne Nachweis eines ausreichenden Impfschutzes gemäß § 20 Abs. 9 S. 1 IfSG in betroffenen Einrichtungen nicht beschäftigt werden. „*Eine Person, die ab der Vollendung des ersten Lebensjahres keinen Nachweis nach Satz 1 vorlegt,* ***darf******nicht*** *in Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 Nummer 1 bis 3 betreut oder in Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1, § 33 Nummer 1 bis 4 oder § 36 Absatz 1 Nummer 4* ***beschäftigt werden****. Eine Person, die über keinen Nachweis nach Satz 1 verfügt oder diesen nicht vorlegt,* ***darf******in Einrichtungen*** *nach § 23 Absatz 3 Satz 1, § 33 Nummer 1 bis 4 oder § 36 Absatz 1 Nummer 4* ***nicht tätig werden****.“*, § 20 Abs. 9 S. 6-7 IfSG [↑](#footnote-ref-2)
3. Schulordnung / Hausordnung beifügen [↑](#footnote-ref-3)
4. „***Der Ausbildungsvertrag******bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Pflegeschule****. Liegt die Zustimmung bei Vertragsabschluss nicht vor, ist sie unverzüglich durch den Träger der praktischen Ausbildung einzuholen. Hierauf ist die oder der Auszubildende und sind bei minderjährigen Auszubildenden auch deren gesetzliche Vertreter hinzuweisen*.“, § 12 Abs. 3 S. 3 f. PflfachassAPrV [↑](#footnote-ref-4)
5. Nach den Erfordernissen im Einzelfall individuell zu verfassen. [↑](#footnote-ref-5)
6. Vom Träger der praktischen Ausbildung und/oder der Pflegeschule zu erstellen. [↑](#footnote-ref-6)